

Eckpunktepapier

Gesetzentwurf zur Ausweitung der Wahlrechte und zur Stärkung der Kreis- und Gemeinderäte

Johannes Lichdi
Mitglied des Sächsischen Landtages

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 40
Telefax: 0351 / 493 48 09

johannes.lichdi@slt.sachsen.de

Dresden, den 16. Februar 2007

1. Anlass und Ziel

Demoskopische Untersuchungen sowie der Ruf nach Volksentscheiden zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger mit dem Funktionieren der Demokratie nicht zufrieden sind. Auf Gemeinde- und Kreisebene machen die Bürgerinnen und Bürger prägende Erfahrungen mit der Demokratie. Daher ist dort neben der Einführung von Volksentscheiden auf Bundesebene und der Demokratisierung der EU ein wichtiger Handlungsschwerpunkt. Der Gesetzentwurf verfolgt wie das "Gesetz zur Erleichterung kommunaler Bürgerentscheide", Drucksache 4/6608, das Ziel, die Rückbindung der kommunalen Mandats- und Amtsträger an den Willen des Volkes wieder enger zu gestalten.

Die bestehenden demokratischen Legitimationsprobleme werden absehbar durch die Verwaltungs- und Kreisgebietsreform verstärkt werden, bei der die Staatsregierung in bekannter zentralistischer Weise einseitig Einsparungsziele auf dem Rücken der Kommunen ohne breite Bürgerbeteiligung und ohne jede Sensibilität für demokratische Auswirkungen durchziehen will. Dies zeigt etwa die Verlängerung der 2008 zu wählenden Wahlperiode der Kreistage auf sechs Jahre (!), die drastische Reduzierung der Anzahl der Kreisräte bei Verdoppelung des Kreisgebiets oder die Kommunalisierung staatlicher Aufgaben unter Beibehaltung des vollen Weisungsrechts der Staatsregierung. Der Gesetzentwurf steuert dem entgegen.

II. Ausweitung der Wahlrechte der Bürgerinnen und Bürger

Der erste Schwerpunkt des Gesetzentwurfs besteht daher in der Ausweitung der Wahlrechte der Bürgerinnen und Bürger durch eine

- (1) Verkürzung der Wahlperioden des Gemeinderats und des Kreistags von 5 auf 4 Jahre,*
- (2) Verkürzung der Amtsperioden der Bürgermeister, Landräte und Beigeordneten von 7 auf 5 Jahre,*
- (3) Absenkung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre,*
- (4) Erhöhung der Anzahl der Kreistagssitze*

Bisher vertritt ein Kreisrat ca. 2000 bis 2500 Wählerinnen und Wähler. Art. 3 des Referentenentwurfs zur Verwaltungsreform von Ende Dezember 2006 möchte das Verhältnis auf ca. 4600 bis 5100 Einwohner je Kreisrat, also um mehr als das Doppelte, verschlechtern. Der Gesetzentwurf sieht als Kompromiss zwischen Vertretungsverhältnis und Arbeitsfähigkeit des Kreistags ein Verhältnis von einem Kreisrat je 3500 Wählerinnen und Wähler vor. Kreise mit 350.000 Einwohnern und mehr haben daher 100 Kreisräte.

III. Stärkung der Initiativ- und Kontrollrechte der Gemeinde- und Kreisräte

Der zweite Schwerpunkt des Gesetzentwurfs besteht in der Stärkung der politischen Initiativ- und Kontrollrechte der vom Volk gewählten Gemeinde- und Kreisräte gegenüber der kommunalen Exekutive von Bürgermeistern und Landräten. Damit sollen die schlimmsten Auswirkungen der 1993 / 1994 aus Baden-Württemberg übernommenen Kommunalverfassung korrigiert werden. Die wichtigsten Änderungen sind

(1) Antrags- und Tagesordnungsrecht einer Fraktion (§ 36 Abs. 5 GO)

Bisher war der politische Prozess durch die Notwendigkeit gehemmt, ein Quorum von einem Fünftel der Ratsmitglieder zu erreichen, um einen Antrag auf die Tagesordnung setzen zu können. Damit war kleinen Fraktionen das Recht genommen, ihre politischen Vorstellungen überhaupt im Rat öffentlich zur Diskussion zu stellen.

(2) Satzungsrecht der Räte bei kommunalisierten staatlichen Aufgaben (§ 53 Abs.3 GO)

Der Umfang des Satzungsrechts des Gemeinderats und Kreistags wird durch die jeweiligen Fachgesetze festgelegt. Die Regelung stellt aber klar, dass gesetzliche Beurteilungsspielräume bei kommunalisierten Aufgaben jedenfalls vom Kreistag und nicht vom Landrat ausgefüllt werden können.

(3) Akteneinsichtsrecht jedes Gemeinderats und Kreisrats (§ 28 Abs. 4 Satz 1 GO)

Bisher muss für die Einsicht in Akten der Kommune ein Ausschuss auf Antrag von einem Viertel der Räte gebildet werden. Dies ist zu bürokratisch und hemmt die Kontrollfunktion der Räte zu sehr.

(4) Untersuchungsausschuss mit Kontrollrechten (§ 28 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GO)

Bisher gab es keine gesetzliche Grundlage für gemeindliche Untersuchungsausschüsse. In Zukunft soll ein Untersuchungsausschuss auf Antrag eines Viertels der Ratsmitglieder Bürgermeister, Landräte und Bedienstete befragen, Akten beziehen und dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge erteilen dürfen. Dies ist angesichts der Korruptionsvorwürfe gegen Kommunalverwaltungen wie zuletzt im STRABAG-Skandal erforderlich.

IV. Stärkung der Räte gegenüber der kommunalen Exekutive

(1) Unvereinbarkeit von Bürgermeisteramt und Kreistagsmandat (§ 28 Abs. 1 LkrO)

Bisher sitzen zahlreiche Bürgermeister in den Kreistagen. Diese Tendenz dürfte sich bei einer Verdoppelung der Kreisgröße eher noch verstärken. Zwischen Gemeinde und Kreis bestehen aber durchaus Interessensgegensätze, die besser vermieden werden sollten. Daher wird die Unvereinbarkeit zwischen Bürgermeisteramt und Kreistagsmandat festgelegt.

(2) Wiedereinführung des Vorsitzenden des Gemeinderats (§ 36 Abs. 1 GO)

Bisher ist der Bürgermeister oder Landrat auch Vorsitzender des Gemeinderats oder Kreistags. Die Erfahrung zeigt, dass nicht allen eine neutrale Sitzungsleitung gelingt – um es vorsichtig auszudrücken. Daher wird wie vor Einführung der baden-württembergischen Kommunalverfassung wieder ein gewählter Vorsitzender des Gemeinderats oder Kreistags eingeführt.

(3) Abwahl der Beigeordneten (§ 56 GO)

Die Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtsbautzen im Dresdner Beigeordnetenstreit hat faktisch zur Abschaffung eines von allen Fraktionen und Wählervereinigungen besetzten Beigeordnetengremiums geführt, wie dies bisher gehandhabt wurde. Ist aber die Wahl einer politisch einfarbig besetzten Beigeordnetenbank zulässig, so muss es auch möglich sein, Beigeordnete mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abzuwählen. Eine Abwahl soll aber nur durch die Neuwahl eines anderen Beigeordneten möglich sein.